

⊕ = DER III. ÄNDERUNG

⊕ ⊕ = DIE III. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH...

BERUMBUR

17. März 1997



Bürgermeister

Gemeindedirektor

- 1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 3. DEZ. 1989 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 01 04 BESCHLOSSEN...

Gemeindedirektor



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE GEMARKUNG BERUMBUR FLUR 2 MASSTAB 1:1000
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT NORDEN

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM JANUAR 1990)...

NORDEN 17.12.1996
Vermessungs- und Katasterbehörde Ostfriesland
KATASTERAMT NORDEN
Im Auftrage
Vermessungsamtsrat



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON ARCHITEKTURBÜRO MEYER, 26 506 NORDEN
NORDEN DEN 6. MAI 1991

DIE ZUSTIMMUNG DES RATES DER GEMEINDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ERFOLGTE IN DER SITZUNG AM:
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB WURDEN ÖRTSBLICH BEKANNTGEMACHT AM:
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM BIS VOM BIS

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 13. März 1997 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BERUMBUR DEN 17. März 1997

Bürgermeister



Gemeindedirektor

IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG (AZ) VOM HEUTIGEN TAGE - UNTER AUFLAGEN 1) MIT MASSGABEN 1) GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 UND 4 BAUGB - AUSGEGANGEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE 1) KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Zutreffende höhere Verwaltungsbehörde einsetzen
UNTERSCHRIFT

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES / DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN 1) IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 16.5.97 IM AMTSBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BERUMBUR DEN
Gemeindedirektor
x) Nichtzutreffendes streichen

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN § 24 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT 1) - GELTEND GEMACHT WORDEN.

BERUMBUR DEN
Gemeindedirektor
1) Nichtzutreffendes streichen

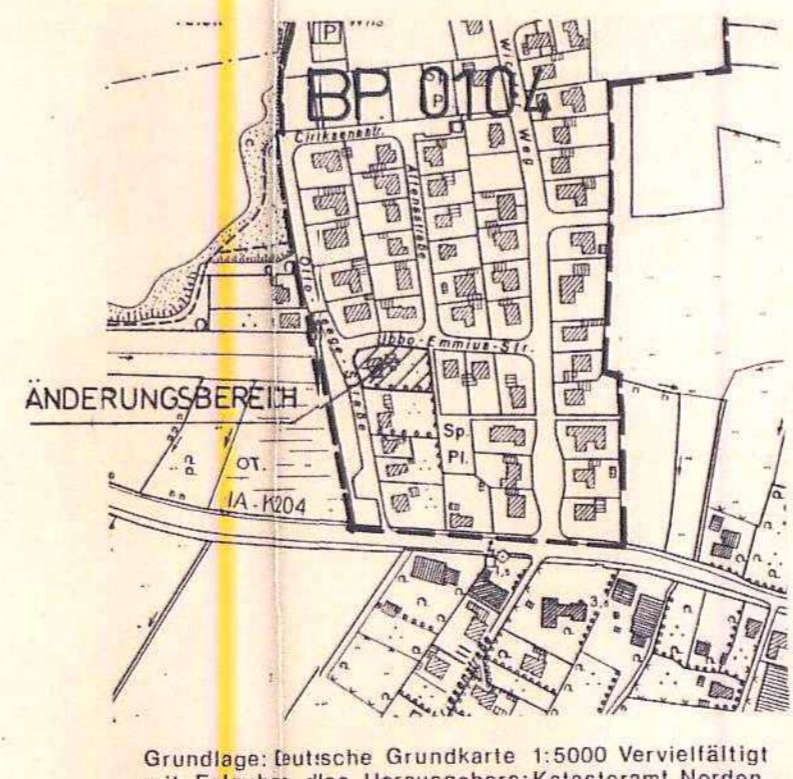
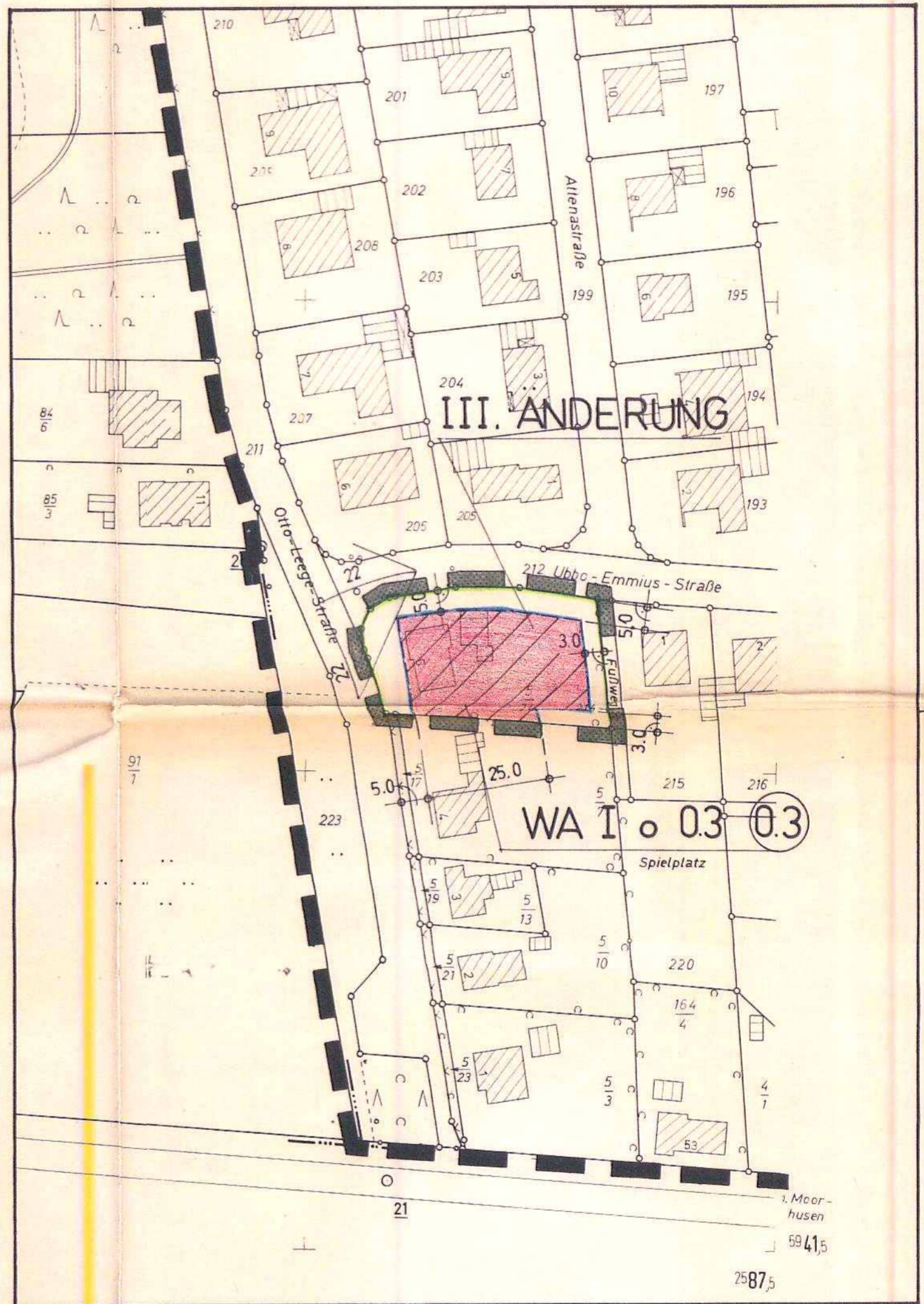
INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT 1) - GELTEND GEMACHT WORDEN.

BERUMBUR DEN
Gemeindedirektor
1) Nichtzutreffendes streichen

ZEICHENERKLÄRUNG

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes Gemeindegrenze, Gemarkungsgrenze, Flurgrenze, Flurstücks- und Eigentumsgrenze, Nutzungsartgrenze, Vorhandene Bebauung, Mauer, Erdwall, Graben, Zaun, Hecke, Garten, Grünland, Moor, Mischwald, Böschung, Brücke, Durchlass, Hochspannung, Holzmast, Stahlbetonmast, Stahlgittermast, Kilometerstein.

Landkreis Aurich
Gemeinde Berumbur
Gemarkung Berumbur
Flur 2
Top. Karte 1:25000 Nr. 2409
Rechts 2587440 Hoch 5941625
Maßstab 1:1000 (ungef.)



PLANZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN:
WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET
0.3 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0.3 = GRUNDFLÄCHENZAHL
1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
o = OFFENE BAUWEISE
- = BAUGRENZE
- = STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- = GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER III. ÄNDERUNG
- = GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000 Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Norden

BEBAUUNGSPLAN NR. 01 04 DER GEMEINDE BERUMBUR III. ÄNDERUNG - VEREINFACHT - M 1: 1.000

NORDEN, € 5. 1991